

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 20/12 R

L 3 U 328/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 163 U 538/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2012 (L 3 U 328/09) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

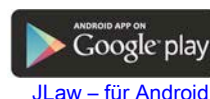


[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Streitsig ist, ob der Ehemann der Klägerin als Versicherter einen Arbeitsunfall erlitten hat, als er auf dem Weg von der Arbeit nach J. , OT S. , tödlich verunglückte.
- 2 Der Versicherte war mit seiner Familie auf den Erstwohnsitz "B. " gemeldet. Die Arbeitsstelle des Versicherten lag - von dem Erstwohnsitz ca fünf Kilometer entfernt - ebenfalls in B. . Die Eheleute erwarben 1997 sowie 2001 sanierungsbedürftige Häuser in J. , Ortsteil S. - . Sie wollten nach Sanierung der Gebäude ihren Familienwohnsitz dorthin verlagern. Mit dem Zweitwohnsitz waren sie bereits in J. , OT S. , gemeldet.
- 3 Am 20.7.2007 fuhr der Versicherte nach dem Ende seiner Arbeit auf der B 101 in Richtung J. , als er einen schweren Unfall erlitt, an dessen Folgen er am 23.7.2007 verstarb. Die Beklagte lehnte die Feststellung des Unfalls als Arbeitsunfall ab (*Verwaltungsakt vom 24.1.2008, Widerspruchsbescheid vom 30.4.2008*). Die hiergegen gerichtete Klage ist im Urteil des SG Berlin vom 17.11.2009, die dagegen eingelegte Berufung im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.6.2012 ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Revision zugelassen.
- 4 Die Klägerin hat die Revision eingelegt. Sie meint, ihr Ehemann sei bei einem "Arbeitswegeunfall" ums Leben gekommen. Zur Begründung führt sie aus, das erstinstanzliche Gericht sowie das Berufungsgericht hätten die Auffassung vertreten, ein Arbeitswegeunfall läge nicht vor. Beide Gerichte stützten ihre Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass der Versicherte seinen Lebensmittelpunkt nicht in S. , sondern in B. gehabt habe.
- 5 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2012 und das Urteil des SG Berlin vom 17. November 2009 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. April 2008 aufzuheben und festzustellen, dass der tödliche Unfall des Ehemanns der Klägerin und Revisionsklägerin vom 20. Juli 2007 ein Arbeitswegeunfall gemäß § 8 SGB VII war und der Klägerin und Revisionsklägerin hieraufhin durch die Beklagte und Revisionsbeklagte Hinterbliebenenrente und Sterbegeld nach den Vorschriften des SGB VII zu bewilligen ist.
- 6 Die Beklagte beantragt,
die Revision gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2012 zurückzuweisen.



7 Das Urteil sei in sich schlüssig und nachvollziehbar.

II

8 Die Revision ist unzulässig (§ 169 SGG). Die Klägerin hat ihr Rechtsmittel nicht in der nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG gebotenen Weise begründet.

9 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist eine Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG präzisiert (*BSG vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; zustimmend BVerfG vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*). Zur Begründung der Revision muss der Revisionsführer sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R; BSG vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R*).

10 Die Revisionsbegründung der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. Zwar ist zu erkennen, welche Norm des materiellen Rechts die Klägerin als verletzt rügt. Sie setzt sich allerdings nicht hinreichend mit den Gründen des LSG auseinander, denn sie legt (nur) dar, ein Arbeitswegeunfall sei vom LSG verneint worden. Das LSG habe die Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, Lebensmittelpunkt des Versicherten sei B. gewesen.

11 Das LSG hat als wesentliches Argument angeführt, die maßgebliche Vorschrift des § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII lege nur den Ort der Tätigkeit als Ausgangs- bzw Zielpunkt des Weges fest. Entscheidend sei daher nicht, dass der Hinweg von der Wohnung aus angetreten werde oder dort ende. Entscheidend sei vielmehr, ob der Weg zur Arbeitsstätte rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprägt ist, seine versicherte Tätigkeit aufzunehmen bzw zu beenden. Insoweit untersucht das LSG auch, ob der Versicherte einen Weg zur ständigen Familienwohnung oder zu einem dritten Ort zurückgelegt hat. Auf diese Argumentation geht die Klägerin nicht ein, sondern verkürzt die Entscheidung darauf, dass das LSG B. als Wohnsitz des Versicherten angesehen habe, während nach ihrer Auffassung der Familienwohnsitz in S. gelegen habe. Es fehlt schon daran, dass die Argumentation des LSG weder sachgerecht erfasst wird noch eine - zumindest kurze - Auseinandersetzung mit den Gründen des LSG stattfindet. Stattdessen vermittelt die Klägerin dem Senat lediglich das Ergebnis der Entscheidung des LSG und legt ihre eigene Rechtsauffassung dar.

12



Da es schon an einer hinreichenden Begründung der Revision fehlt, bedarf es nicht der Prüfung, ob die Klägerin einen iS des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend bestimmten Feststellungsantrag gestellt hat.

- 13 Die nicht hinreichend begründete Revision ist als unzulässig zu verwerfen. Dies hat ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu geschehen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

